

Der Kreissenorenrat Bodenseekreis informiert!

„Selbstbestimmt leben – fremdbestimmt sterben oder wie können wir ein Lebensende in Würde finden?“

Überlingen, Markdorf, Stockach – Es geht uns alle an, deshalb sollte der Gedanke an ein frühes selbstbestimmtes Vorsorgen, mehr als nur einen kurzen Gedanken wert sein. Der Glaube, man habe noch genügend Zeit, um mit zunehmendem Alter vorsorgen zu können, gilt nicht, denn nur „wer klug handelt, sorgt rechtzeitig vor!“

Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen sind für **alle Altersgruppen** von größter Wichtigkeit, weshalb wir nicht warten können bis wir alt und gebrechlich sind, so die beiden Referenten des Kreissenorenrates Harald Leber und Wolfgang Seiffert, die auf Initiative der Volksbank Überlingen eG, in drei Abendveranstaltungen in Markdorf, Stockach und Überlingen zu diesem wichtigen Themenkreis berichteten.

In diesen Präsentationsveranstaltungen wurde auch die vom Kreissenorenrat Bodenseekreis aufgelegte Vorsorgemappe „Hilfe für den Notfall“ vorgestellt und eingehend erläutert. Ein weit verbreiteter Irrtum ist die Annahme, dass nahe Familienangehörige, Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner **„über 18 Jahren“** in Notsituationen stellvertretend einspringen können. Dieser genannte Personenkreis kann nur mit einer eindeutigen schriftlichen Willenserklärungen in Form einer Vollmacht handeln (z.B. mit einer Vollmacht im Falle der Bank, der Post, des Vermieters, für den Arzt etc.). Deshalb heißt auch selbstbestimmt vorsorgen, in kritischen Situationen Verantwortung für das Mit- und Füreinander zu übernehmen.

Mit der Ausstellung einer Vorsorgevollmacht erreicht man ein hohes Maß an Selbstbestimmung und persönlicher Freiheit (z.B. Benennung einer oder mehrerer Personen des Vertrauens als **„Bevollmächtigte“**, Einbringung von persönlichen Wünschen und Bedürfnissen, Erteilung von Bankvollmachten – allerdings sollten hierbei die besonderen Vordrucke der Geldinstitute beachtet und in Gegenwart des Bankpersonals ausgefüllt und unterschrieben werden).

Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, so darf für den Regelungsbedarf des zu Betreuenden, ein **„Betreuer“** erst gar nicht mehr bestellt werden. Eine notarielle Beurkundung ist nach Erstellung der Vollmachten und Verfügungen in der Regel nicht notwendig (Ausnahme: Kreditaufnahme, Immobiliengeschäfte etc.).

Am 01.09.2009 trat die gesetzliche Regelung für die Erstellung einer **„Patientenverfügung“** in Kraft. Mit einer Patientenverfügung möchten viele Menschen vorab festlegen, welche Behandlung oder Nichtbehandlung sie sich im Falle einer Entscheidungslosigkeit z.B. während eines Komas oder Wachkomas, wünschen. Bisher erteilte ältere Patientenverfügungen haben dabei ihre Gültigkeit beibehalten. Sie sollten aber von Zeit zu Zeit auf den **„aktuell erklärten Willen“** des Vollmachtgebers überprüft und mit neuem Datum unterzeichnet werden. Grundsätzlich reicht für die Einsetzung eines „Bevollmächtigten“ des Vertrauens eine schriftliche „Vorsorgevollmacht und eine „Patientenvollmacht“ aus. Wer niemanden als Vertrauensperson benennen kann oder will, tut gut daran zumindest eine „Betreuungsverfügung zu erlassen, da sonst im Notfall mit der Einsetzung eines „amtlich bestellten Betreuers“ zu rechnen ist.

Zusammenfassung:

- ◆ Nur eine frühzeitig ausgestellte Vollmacht oder Verfügung sichert Ihre Willensentscheidung.
- ◆ Für einen Bevollmächtigten Ihres Vertrauens reicht eine schriftliche „Vorsorgevollmacht“ und eine „Patientenverfügung“ aus.
- ◆ Wer niemanden als Vertrauensperson benennen kann oder will, tut gut daran zumindest eine „Betreuungsverfügung“ zu erlassen.
- ◆ Wer ganz sicher sein will, kann auch alle drei Möglichkeiten nutzen.
- ◆ Nur wenn Ihre Bevollmächtigte Person in der Lage ist, Ihre Willensbekundungen durchzusetzen, sollten Sie diese benennen.
- ◆ Teilen Sie Ihrer Bevollmächtigten den Aufbewahrungsort Ihrer Verfügungen mit (anfangs ist oftmals eine Fotokopie von Nutzen).
- ◆ Sie können Ihre Verfügungen auch durch Notare oder Betreuungsbehörden beglaubigen lassen (eine Verpflichtung besteht dazu nicht).
- ◆ Eine notarielle Beurkundung ist unbedingt erforderlich bei Immobilien- und Grundstücksgeschäften.
- ◆ Die Vorsorgevollmacht in Verbindung mit einer Bank-/Depotvollmacht gilt bei richtiger Formulierung über den Tod hinaus.
- ◆ Nach dem Tode des Vollmachtgebers ist der Bevollmächtigte mit seinem Handeln dessen Erben gegenüber rechenschafts- und ggf. schadenersatzpflichtig.
- ◆ Der Vollmachtgeber kann jederzeit seine Vollmacht ändern oder widerrufen.
- ◆ Sie können überlegen, ob Sie die Vollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen.
- ◆ Eine Patientenverfügung ist auch wirksam, wenn kein Bevollmächtigter eingesetzt oder kein Betreuer bestellt wurde. Der behandelnde Arzt oder das Pfllegeteam müssen die Verfügung insgesamt mit der Willensbekundung des Vollmachtgebers beachten.
- ◆ Empfehlenswert ist die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zu mindestens mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden.
- ◆ Neben den gesetzlichen Betreuern können vom Vollmachtgeber auch Angehörige oder andere vertrauenswürdige Personen zu einer Betreuung bevollmächtigt werden.
- ◆ In einer Patientenverfügung können mehrere Personen, auch als Ersatzpersonen, benannt werden.
- ◆ Der Bevollmächtigte unterliegt nicht wie der amtlich bestellte Betreuer den gesetzlichen Vorgaben im Betreuungsrecht (z.B. gerichtliche Kontrolle mit Jahreszustandsbericht über den Vollmachtgeber/Betreuten sowie mit Rechnungslegung

Deshalb nehmen Sie es nicht auf die leichte Schulter. **Tun Sie es bald! Sorgen Sie vor, so lange Sie es noch selber können!** Wir sind bereit, Sie dabei ehrenamtlich zu unterstützen.

Interessierte Vereine, Gruppierungen oder Einrichtungen können sich an nachfolgende Anschrift wenden:

Ansprechpartner: Landratsamt /Kreissozialamt, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, Edeltraud Effelsberg, Tel.: 07 541-204 5 118, E-Mail: edeltraud.effelsberg@bodenseekreis.de

Seiffert, KSR, Pressereferent,13.07.2011
